aber nicht als gültig anerkannt und die Agnaten nahmen Posseß. Seine Wittwe starb erst 1702.

Ich gehe nun zu der zuerst von Laubach abgezweigten Alt-Sonnenwalder Linie über, deren Stifter der in §. 36 erwähnte Graf Otto, ein Bruder des Grafen Johann Georg I. zu Solms-Laubach, war.

§. 42.

Die Alt-Sonnenwalder Linie.

Siehe den Stammbaum Tab. VIII. bei der altlaubacher Linie.

Man könnte sie die sächsische Linie nennen, weil Otto und sein Sohn Friedrich Albert, welche dieselbe allein ausmachen, die sämmtlichen sächsischen Herrschaften, Wildenfels, Sonnewalde, Baruth und Pouch besaßen, welche von ihnen auf die andere Linie vererbt und in viele Zweige vertheilt wurden.

Friedrich Magnus, ein Enkel Philipps von Lich, war churfürstlich sächsischer Obermarschall, Statthalter und geheimer Kriegsrath, der, wegen seiner nahen Verwandtschaft mit den Churfürsten Moritz und August, seine beiden Söhne am dortigen Hofe erziehen ließ, von denen der ältere, Johann Georg I., hernach die Herrschaften im Reiche, der jüngste, Otto, die sächsischen zu seinem Antheil bekam. Diese Theilung fand 1582 Statt.

Otto war geboren am 25. Juni 1550. Als er seinen Vater verlor, war er erst elf Jahre alt und kam unter die Vormundschaft seines Vetters Philipp zu Solms-Braunfels und des Bruders seiner Mutter, Johann, Grafen zu Wied [1]), welche sehr sorgfältig für seine und seines Bruders Erziehung sorgten. Sie schickten Beide 1563 auf die hohe Schule nach Tübingen, von da 1564 nach Wittenberg, wo Otto sein triennium academicum aushielt, welcher dann nach Marburg ging, wo man ihn zum rectore magnificentissimo wählte. Zuletzt besuchte er noch die Strasburger Universität. Sein Studiren war ein gründliches, denn nicht allein in vielen Wissenschaften, sondern auch in vielen Sprachen war er sehr unterrichtet, indem er lateinisch, französisch, italienisch, spa-

[1]) Sie nahmen 1566 die Reichslehen für beide Unmündige zu Augsburg. Der Lehensbrief befindet sich im Laubach'schen Archive.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

nisch und englisch wie seine Muttersprache redete und für den beredtesten Herrn seiner Zeit gehalten wurde. Daher ward er auch mit Erfolg zu Gesandtschaften an den kaiserlichen, königl. dänischen und herzogl. würtembergischen Hof gebraucht und mit vielen Gelehrten Correspondenz führte. Im Jahre 1569 reiste er nach Savoyen, durch Frankreich nach England, 1572 abermals nach England, wo er bei Hofe sehr angesehen war, und 1575 über Frankreich nach Italien. Er legte sich eine auserlesene Bibliothek an [1]). Von ihm sollen noch seine eigene, sehr bescheiden verfaßte Lebensbeschreibung in rein lateinischer Sprache, sowie auch in derselben geistliche Betrachtungen vorhanden sein [2]).

Er versuchte sich aber auch im Kriege, machte 1578 mit dem Pfalzgrafen Johann Casimir, des Churfürsten Friedrich IV. Vormund, seinen ersten Feldzug und blieb einige Jahre in Kriegsdiensten. 1582 theilte er mit seinem Bruder Johann Georg I. und nahm zu seinem Antheil die sächsischen Güter, als die Herrschaft Sonnewalde und das halbe Rittergut Pouch. Nun trat er auch in sächsische Dienste, Anfangs als Kreishauptmann.

Im Jahre 1596 erkaufte er die Herrschaft Baruth von den von Schlieben für 70,000 Gulden.

Endlich fiel ihm auch durch den Tod Anarch Friedrichs, Herrn von Wildenfels, nach der unter ihnen geschlossenen Erbverbrüderung die Herrschaft Wildenfels 1602 zu, nachdem des Herrn von Wildenfels beiden Söhne, schon erwachsen, gestorben waren. Somit besaß er alle Solmsischen Besitzungen in Sachsen [3]).

Das erste pactum successorium mit Heinrich, Herrn von Wildenfels, war schon mit Friedrich Magnus errichtet, als dessen sechs Söhne, nämlich drei Heinriche und drei Anarche, desgleichen ihr Vetter, der ebenfalls Anarch hieß, noch lebten und also ihre Familie zahlreicher als die Laubacher war. — Aber 1580 erneuerten es Otto und sein Bruder mit Anarch Friedrich,

---

1) Diese kam nach seines Sohnes Tode an den Grafen Heinrich Wilhelm I. von Sonnewalde und nach dem Absterben des Enkels desselben, Heinrich Wilhelm II., an dessen Töchter und wurde sehr zerstreut, was sehr zu bedauern ist.

2) Diese hat M. Hanisius, ehemaliger Pastor in Baruth, herausgegeben und seinen Threnologiis beigefügt.

3) Wegen Wildenfels s. Anhang No. 16.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Herrn zu Wildenfels und Ronneburg, und ließen diese Erneuerung am 18. Juni 1581 von dem Churfürsten August confirmiren. Doch mußten sie das Amt Ronneburg, welches erst der Churfürst dem von Wildenfels zum Pathengeschenke gegeben hatte, abtreten.

Otto war churfächsischer geheimer Rath; in dieser Würde wurde er am 6. Februar 1587 nach Prag zum Empfang der sächsischen Lehen gesendet, und um die Gesandtschaft ansehnlicher zu machen, wurden ihm Hans Georg von Ponikau, D. Andreas Pauli und Otto von Diskau zugegeben [1]).

Nach den zwischen den beiden Brüdern stattgefundenen Theilungen müssen einzelne Punkte Veranlassung zu Streitigkeiten gegeben haben, indem 1589 eine Commission dieselben schlichtete; diese Schlichtung ist im Laubacher Archive als Confirmation der Brüdertheilung vorhanden und lautet so:

„Wir Ludwig von Sayn, Graf zu Wittgenstein und Herr zu Homburg, Conrad Graf zu Solms-Münzenberg und Sonnenwald, bekennen hiemit öffentlich und thun kund, demnach zwischen den Wohlgebornen Herrn Hans Georgen und Herrn Otten, Brüdern, Grafen zu Solms ꝛc. ꝛc. unsern freundlich lieben Vettern, Schwägern, Brüdern und Gevattern, Ihrer Liebden von deren Herrn Vattern Wohlseeligen nachgelassener Graf- und Herrschaften, sammt deren Ein- und Zugehörungen, wie solche mögen befunden und genannt werden in Anno 1581 den vierten Septembris und dann in Anno 1583 den achtzehnten Martii brüderliche Abtheilungen durch dero Liebden selbst willkührliche Handlung aufgerichtet worden, auch seithero Ihre Liebden jeder ihren Antheil in Besitz und Gebrauch gehabt haben, und aber inmittelst wohlermelts Grafen Ottens Liebden darfür gehalten, daß in etlichen Gebräuchen und Nutzbarkeiten Ungleichheit und darinnen dieselbige beschwert seien, und es auch ohne das an dem, daß nach Ableben beider Ihrer Liebden Frau Mutter Wohlseeligen der erledigte Witthum in den Kellereien Assenheim und Peterweil, so unvertheilt gewesen, beiden Brüdern zugefallen, derowegen sie sich zu endlicher gütlicher und brüderlicher Vergleichung und Abtheilung einer Zusammenkunft gen Laupach auf gestrichen

[1]) Müller Annales Saxoniæ, p. 194.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Tag verglichen und uns beide zu solcher Handlung freundlich erbäten, deren wir auch beiden Theilen zu Gutem willfährig gefolgt und erschienen sind, daß hierauf wir in solcher tractation zuvörderst Grafen Ottens Forderungen so wohl der angezogenen Ungleichheit, als auch Abtheilung der verwitthumten und wiederum erledigten Kellereien halber, und Sr. Lbd. Bruders Gegenbericht und Erbieten angehört, darinnen freundlich gehandelt und endlich so viel vernommen, daß Graf Otto aller Sr. Lbd. Forderung Witthums und anderer angegebenen Ungleichheit halben, auf ein höheres aber in freundlicher Handlung endlich an vierundzwanzig Tausend Gulden Frankfurter Wehrung gangbare grober Münz angeschlagen, und aus brüderlicher Affection daran zwei Tausend Gulden nachzulassen, und also zweiundzwanzig Tausend Gulden vor alle obangeregte Forderungen anzunehmen bewilligt, dagegen Graf Hans Georg sich erboten haben, die zweiundzwanzig Tausend Gulden zu bezahlen, dergestalt, daß die bei weiland des Wohlgebornen Herrn Heinrich Reußen von Plauen des jüngeren wohlseeligen Sohn stehende Siebzehn Tausend Thaler, von Graf Hans Georgen Gemahlin herrührend Grafen Otten dessen Lbd. Bewilligung nach, vor zwanzig Tausend Gulden alsobald, in Krafft dieser erblichen und endlichen brüderlichen Vergleichung sammt dem Interesse nächstfällig zugewiesen sein, und die übrige zwei Tausend Gulden von Graf Hans Georgen zu Sr. Lbd. erster Gelegenheit, deren Bruder auch gütlich bezahlt werden und ingleichem die gegenwärtige und künftige Nutzungen sammt dem pleno dominio der verwitthumten Kellereien Graf Hans Georgen und Sr. Lbd. Erben erblich allein bleiben sollen und sollen also hiemit die vorigen brüderliche Theilungen, Contracte und Briefe zwischen Ihren Lbd. verfertigt, wiederholt, ihre erbliche unwiderrufliche auch undisputirliche Wirklichkeit haben und behalten, auch dawider von keinem Theil nichts gegen den anderen weiter, es wäre in Erbe oder Lehen, in Gütern, Renten, Zinsen, Nutzungen, Mannschaft gegenwärtigen oder zukünftigen, wie die Namen haben oder gewinnen möchten, titulo ungleicher Theilung oder in andere Wege, nicht gesucht noch vorgenommen werden in keiner Weise, wie solches in oder außerhalb

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Rechtens erdacht oder gesucht werden möchte, inmaßen dann solches wohlermelt Graf Hans Georg und Graf Otto für sich ihren Liebden Erben und Nachkommende, einander mit handgegebenen Treuen zugesagt und angelobt haben, Dessen zur Urkund haben wir die Unterhändler, auch wir Hans Georg und Otto Gebrüder als principales für uns, unsere Erben und Nachkommende, diese erbliche Brudervergleichung mit unseren eigenen Händen unterschrieben und unsere Ringpetschafte wissentlich hieran henken lassen, alles ohne einige Gefehrte actum et datum Laupach den neunzehenden Junii Anno 1589[1]."

Ludwig,	Chunradt,
Graf zu Wittgenstein mpp.	Graf zu Solms mpp.
Hans Georg,	Otto,
Graf zu Solms mpp.	Graf zu Solms mpp.

Im Jahre 1596 erhielt Otto von seinen sämmtlichen Vettern im Reiche einen Consens, daß er, im Fall er ohne Söhne, oder seine Söhne ohne männliche Erben sterben würden, seine Gemahlin und Töchter mit 5000 fl. begiftigen könnte; hingegen kam die von ihm um 70,000 Gulden erkaufte Herrschaft Baruth in die Gesammtlehen. Seine Gemahlin war Anna Aemilia, des Grafen Albert von Nassau-Saarbrück Tochter, mit welcher er 1581 zu Ottweiler sein Beilager hielt und sehr vergnügt lebte.

Seine eigenen Worte in seinem in lateinischer Sprache abgefaßten Lebenslaufe sind: „Deus pro immensa benignitate talem mihi sotiam dedit, qualem animus meus exoptavit."

Von ihr hatte er vier Töchter und zwei Söhne. Das Schloß zu Sonnewalde legte er neu an und erbaute daselbst seine Residenz. Er ward auch nach seinem letzten Willen daselbst begraben, als er am 19. Januar 1612 gestorben war, und am 1. April desselben Jahres nebst seiner Tochter, Anna Ottilia, begleitet von vielen hohen Gesandten, Grafen und Adeligen, daselbst beigesetzt.

---

[1]) Wenn in den Fragmenten der Solmsischen Geschichte S. 230 gesagt wird: „1582 theilte er sich mit seinem Bruder ab," so weiß ich das nicht damit zu vereinigen, daß in dieser Confirmation ausdrücklich die Jahre 1581 und 1583 als diejenigen bezeichnet sind, in welchen brüderliche Abtheilungen stattfanden.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Sein 1589 errichtetes Testament annullirte er wieder am 12. August 1604, wo er ein neues aufsetzte, dessen wesentlichen Inhalt ich hier mittheile: ..... „Denn ich dem uralten Gräflich Solmsischen Stamm nicht allein nichts entzogen, sondern mich desselben Aufnehmen, Wohlfahrt und Gedeihen zu befördern, von Jugend auf bestes Vermögens beflissen, wie das Schloß Sonnewalde, so ich von Grund auf mit schweren Unkosten, stattlich erbaut, mit einer ansehnlichen Bibliothek und allerlei Munition versehen, und das Amt Baruth, welches ich um siebenzig Tausend Gulden erkauft, bezahlet und an Vorwerken und Wohnhaus viele Tausend Gulden Werths verbessert und verneuert.

Desgleichen das Rittergut Pouch, zu welchem ich gleichergestalt etliche Stück an Holz, Wiesen und Aeckern, bei meinen Zeiten gebracht, genugsam neben dem Augenschein bezeugen, so ist vermög gemeiner beschriebener Rechten, einem Jeden von seinen Gütern, seines Gefallens zu disponiren und zu testiren unbenommen und uns den Grafen zu Solms ꝛc. ꝛc. allerseits in aufrichtiger und von Kaiserl. Maj. allergnädigst confirmirter Brüdereinigung, unserer Barschaft halber Ordnung zu machen, ganz mildiglichen nachgelassen, wie dessen viel Exempel könnten angezogen werden, wenn es die Nothdurft erforderte.

Diesem nach befehle ich u. s. w..... Meinen abgestorbenen Körper sollen meine hinterlassenen Erben u. s. w..... meinem Stand und Herkommen gemäß zu Sonnewald in die Kirche neben meine gottseelige Frau Mutter oder daselbst zuvor begrabene Kinder ehrlich zur Erde bestatten."

Weiter bestimmte er für seine Kinder als Vormünder Ludwig, Grafen zu Nassau-Saarbrücken, seinen Schwager, Heinrich Reußen den Jüngeren und seine Gemahlin Anna Amalie, geb. Gräfin zu Nassau-Saarbrücken. Seine Gattin soll die Kinder in Sonnewald bei sich behalten „und die administration aller Güter, deren Gelegenheit ihr ohne das bewußt, auf sich nehmen und diese wie bisher nützlich und wohlgeschehen, mit gewöhnlichem Fleiß und der anderen Vormünder Rath und Vorwissen verwalten, inmaßen dann die Rechnung, wie sie von einem jeden Schößer Järlichs übergeben, den Herrn Mitvormündern zugefertigt werden sollen, damit die vorfallene Mängel abgeschafft und was zu unserer Erben und Erb-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

nehmern sowohl der Unterthanen Nutzen und Frommen gereicht, jedesmal angeordnet und in's Werk gerichtet werde.

Zum Dritten, was meine zeitliche Güter anlanget, ob ich mich wohl großen Reichthums nicht rühme, so hat doch Gott der Allmächtige mir mein weniges dermaßen gesegnet, daß ich ohne Schuldenlast gelebet und ein ehrliches Auskommen gehabt habe [1]).

Verlasse demnach meinem lieben Sohn Friedrich Albrechten, und da mir Gott der Allmächtige nach seinem Göttlichen Willen derselben mehr bescheeren möchte, an Lehngütern hier zu Land, die Herrschaft Sonnenwald, die halbe Herrschaft Wildenfels und beide Rittergüter Baruth und Pouch, sambt allen deroselben incorporirten Vorwerken, Dörfern und anderen pertinenzien, wie die Lehenbrief ferner ausweisen, jedoch haften auf solchen Gütern, tanquam onera realia, erstlich meiner herzliebsten Gemahlin Leibgeding, vermög unserer Ehestiftung, und was Ihro Lbd. ferner an Geräthe, Morgengabe und Mußtheil, nach Ordnung der Sächsischen Rechte und dieser Lande Gewohnheit gebührt.

Für's andere müssen auch meine Töchter nach landüblichem Gebrauch und Krafft derer von den Grafen zu Solms ꝛc. aufgerichteter Brüdereinigung, aus solchen Gütern ausgestattet werden.

Für's Dritte, Obwohl meine liebe freundliche Vettern, die Herrn Grafen zu Solms als agnati et simultanee investiti verwilligt, daß wofern ich und meine Söhne ohne männliche oder Lehenserben abgehen und sie zur Possession des Guts Baruth gelangen würden, Sie meiner Wittwen Töchtern derselben Erben, funfzig Tausand Gulden bares Geldes herausgeben wollen, nach ferneren Inhalt deren hierüber aufgerichteten Obligation und erlangtem Churfürstl. concenses, so nicht allein bei Kräften bleiben, sondern um mehrer Nachrichtung und Versicherung Willen, nach meinem Tod, meinen Töchtern und derselben Vormündern, ausgeantwortet werden sollen,

Demnach aber und dieweil darinnen nicht vermeldet, wie und auf was Weg meine herzliebste Gemahlin, Ihre dreissig Tausend Gulden so Ihre Lbd. mir am 4. Mai 1592 zu Erkaufung des Guts Baruth geliehen, solle bezahlt werden,

---

[1]) In einer der beiden im Laubacher Archive befindlichen Abschriften hat ein Unbekannter mit rother Schrift am Rande bemerkt: „wie kommt's denn, daß die Gräfliche Frau Wittwe 74,500 fl. bekommt?" —

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

So ordne und befehle ich, daß mein Sohn Friedrich Albrecht solche dreissig Tausend Gulden auf sich nehmen auf's Gut Baruth, darein sie gewandt, zahlen, und meine Briefe treulich lösen soll, es sei denn, daß mehr wohlgedachte ꝛc. Gemahlin, in derer Lbd. Willkühr und Wohlgefallen es stehet ein anderes verordne,

Endlich und zum vierten ist Landkundig und notorium, daß die Herrschaft Wildenfels, ehe sie an mich und meine freundlich liebe Vettern gekommen, mit großen Schulden beladen gewesen, dann nicht allein unterschiedene Posten mit des Churfürsten zu Sachsen ꝛc. als des Lehnherrn, und mein und meines nunmehr in Gott ruhenden Bruders, Graf Hans Georg von Solms, als der mitbelehnten consens darauf verschrieben, sondern es hat auch der Herr von Wildenfels, seinem Aidam Herrn Johann Albin Schlicken, Grafen zu Passair ꝛc. das versprochene Ehegeld nicht bezahlt, und die Güter so er von etlichen Unterthanen erkauft und zur Herrschaft geschlagen, als allodialia bona wiederum oppignorirt, derer man ohne Schaden von der Herrschaft nicht entrathen können,

Weil dann oft und wohlgemelte meine freundlich herzliebe Gemahlin zur Ablegung solcher drangsäligen Schulden, mir etlich Geld von Ihrer eigenen Baarschaft vorgesetzet, laut der J. Lbd. unter meiner Hand und Siegel darüber zugestellten Verschreibung und dadurch nicht allein die Herrschaft von den angeordneten Hülfen befreit, sondern auch dem ganzen Stamm Solms ꝛc. zum Besten erhalten, und dadurch Land und Leute vermehret worden, also ist zumal billig, daß Ihr Lbd. solche Gelder aus der Herrschaft Wildenfels an Hauptsumme und Zins wiederum abtragen werden, will derohalben meinen Lehnserben auferlegt und hiemit mandirt haben, daß sie meinen Antheil nicht difficultiren, sondern als ein onus feudale, so zuvor auf Lehen gehaftet agnosciren und sich der Zahlung nicht weigern. Wollen aber meine junge Vettern zu Laubach derentwegen unnöthige disputationes und Streit erregen, muß ich's dahin gestellt sein lassen, und wird auf solchen Fall meine herzliebste Gemahlin, sich Ihrer innhabender Brief und Siegel, wohl zu gebrauchen wissen.

Meine Kleider, Wehren, Harnisch, Büchsen, Pulver, Blei und in Summa was zur Munition und Ritterstand gehört, desgleichen die bibliotheca soll meinem Sohn Friedrich Albrechten und da derselbe Tods verblich, jederzeit bei dem Stamm Solms, auf

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

dem Haus Sonnenwald bleiben. Weil auch in einem jeden Testament requiriret wird, daß die Erben, so heut oder morgen succediren sollen, mit Namen genennet und eines jeden Portion oder quota specificiret werde,

Also instituire, nominire und ordne ich hiemit in bester und bestandiger Form der Rechten zu meinen wahrhaften und unzweiflichen Erben, die Wohlgeborene Frau Anna Amalien, gebor. Gr. zu Nassau-Saarbrücken, meine herzliebste Gemahlin, so wohl meinen Sohn Friedrich Albrechten und Anna Marien, Dorotheen und Anna Ottilien, meine drei Töchter, jedoch folgender Gestalt und also, daß wohlgedachte meine Gemahlin u. s. w. tanquam heres universalis et ex asse scripta alle meine güldene und silberne Geschirr, an Ketten, Kleinodien, Ringen, Hals und Armbändern, Schüsseln, Kandeln, Bechern, Credenz und dergleichen, item alle meine Barschaft, ausstehende Schulden, also zwanzig Tausend Gulden bei den Herrn Reußen, acht Tausend Gulden auf dem Ampt Sittenbach, vier Tausend Gulden bei meinen freundlich lieben Vettern, den Gr. zu Solms-Laubach und alle andere Schulden, wie die Namen haben mögen, so ich jetzo ausgeliehen und noch künftig ausleihen mag, desgl. allen Vorrath an Vieh, Getreide und anderer Fahrnus, wie und an welchem Ort dieselben stehen und zu befinden sind, ohne einige Rechnung, davon Ich hiermit Ihro Lbd. ganz enthebe und benehme, und darmit also Ihr Lbd. eigenen Gütern zugebahren, gut Fug und Recht und Macht haben soll, doch daß Ihro Lbd. einen jeden Sohn und Tochter, die ich allein in legitima instituirt haben will, vier tausend Gulden zum Väterlichen und an Statt der legitima paternæ entrichtet" u. s. w.

Für den Fall, daß seine Gemahlin vor ihm stürbe, bestimmt das Testament ferner:

„daß den Söhnen, die dreissig tausend Gulden, so meine Gemahlin mir zu Erkaufung von Baruth geliehen, allein bleiben, und in gemeine Erbschaft nicht conferirt werden, auch, da meine Kinder eines oder mehr, vor mir sterben und nach sich Leibeserben verlassen würden, daß dieselben an deren Statt treten und zu gleicher Erbschaft in stirpem zugelassen werden sollen."

Stürbe auch sein Sohn oder Söhne, wenn er deren noch erhalten sollte, „so sollen meine Töchter sich aus der ganzen Erbschaft

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

und allem dem, was darzu gehört, theilen, inmaßen Ich Ihme und Ihnen dieselbe pupillariter substituire."

Zum Schlusse behält sich der Testator Aenderungen in diesem Testamente vor und schließt:

„Des alles zu festem Glauben und wahrer Urkund habe dieß mein Testament und letzten Willen auf allen Seiten und Blättern mit eigener Hand unterschrieben und dasselbe mit meinem Daumen-Ringe befestiget, welches geschehen am 12. Aug. neuen Kalenders, nach Christi unser's lieben Herrn Geburt im Sechszehnhundert und vierten Jahr.

(L. S.)

Und Ich Otto, Grav zue Solms ꝛc. ꝛc. hiermit urkunde und bekenne, daß auf vorgehenden Blättern, mein letzter Wille, disposition und Ordnung, wie es nach meinem seeligen Absterben unter meiner gelassenen Wittib und Kindern solle gehalten werden geschrieben seie u. s. w.

Dessen zu Urkund und um mehrerer Gewißheit Willen, habe ich mit eigener Hand unterschrieben und dieses alles mit meinem Daumen-Ring befestigt.

Welches geschehen d. 12. Aug. S. N. Anno 1604."

Von sieben Zeugen ist das Testament unterschrieben und untersiegelt.

Nun folgt ein Codicill zu diesem Testamente vom Jahre 1607, woraus ich nur das Wesentlichste mittheile.

Er hatte nämlich den Grafen zu Solms-Laubach ihren Antheil an Wildenfels abgekauft, so daß diese Herrschaft ihm nun ganz allein gehörte, „zu welchem halben Theil, wir jetzt gedachtne Erkaufung, in gleichen zu Ablegung der darauf haftenden drangsäligen Schulden, die Wohlgeborene ect Gemahlin, Anna Amalie ꝛc. ꝛc. mir eine ansehnliche stattliche Summe Geldes, von Ihrer selbst eigenen errungenen und erworbenen Barschaft vorgesetzet, davor Ihro Lbd. dann wiederum darauf mit meinem Brief und Siegel der Agnaten und des Lehens-Fürsten consens zur Genüge versichert,

Als habe ich demnach u. s. w. in meinem Testament in dem Punkt, so viel die Herrschaft Wildenfels betrifft, Kraft dieses derogirt und wohlgedachter meiner ect. Gemahlin und unser beiden Töchtern, so viel deren nach unser beider Absterben, noch unbestattet vorhanden sein

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

werden, die Herrschaft Wildenfels auf Ihr Leben lang verschafft und vermachet solcher gestalt, Ich setze, ordne und will, daß nach meinem Tod u. s. w. meine Gemahlin die Herrschaft Wildenfels mit allen derselben Ein- und Zugehörungen an Nutzung und Beschwerung einnehmen, besitzen, geniesen, und nach Ihrem Besten gebrauchen, darvon die jährliche Pension, so vorwohlermelte meine freundl. liebe Vettern vermöge unsers um ihren halben Antheil, getroffenen contracts, Kraft dessen darinnen zu fordern, entrichten, ingleichen sich selber, Ihrer Zinsforderung, so Sie vermöge Ihrer vorerwähnten Schuldforderung in dieser Herrschaft hat, daraus und aus keinem anderen meiner Aemter oder Herrschaften erholen und bezahlen mag."

Wenn die Mutter nach ihrem Tode ihre drei Töchter noch unbestellet hinterlassen würde, so soll die oder dieselben diese Herrschaft gleichfalls alsbald einnehmen. Wenn sie aber stürben, oder sich in währender Besitzung der Herrschaft Wildenfels ehelichen beftatten, oder seine Gemahlin würde nach Ihrem Absterben, oder auf den Fall, daß sie vor ihm Todes abginge, und er nach seinem Tode keine unausgestattete Tochter hinterließ, so soll alsdann solche Herrschaft mit allen ihren Nutzungen meinem Sohn Friedrich Albrechten, und wenn der nicht mehr sein sollte an seine nächsten Lehenserben kommen und fallen u. s. w..... „Welches geschehen zu Sonnenwald d. 10. Tag Julii nach Christi unsers Herrn Geburt im sechszehnhundert und siebenden Jahre.

(L. S.)

Otto Grave zue Solms ꝛc. ꝛc.
Dieß mein letzter Will und Hand."

Fünf Edelleute unterschrieben und untersiegelten noch mit.

In einem abermaligen Codicill vom Jahre 1608 spricht sich der testator dahin aus, daß er den Punkt das Geräthe, Morgengabe und Fahrnus, wie auch das güldene und Silbergeschirr und was diesem allenthalben anhängig, betreffend, dahin geändert, „daß die Fahrnus, die Ich von meinen Eltern ererbet und noch vorhanden sein mag, in gleichen, was wir beide in unserm währenden Ehestande zur nothdürftigen Fortsetzung unserer Haushaltung mit einander errungen und erworben, auf meinen Häusern

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

und bei dem Stamm verbleiben, und Ihr meiner herzlieben Gemahlin Lbd. laut derer Anno 1581 zwischen uns aufgerichteten Ehestiftung von meinen männlichen Erben dafür nehmen und empfangen sollen 1500 fl. Darein aber was Ihr Lbd. zur Beziehung ihres Witthums-Sitzes und sonsten weiter vermöge derselben Ehestiftung, auch vermög derer Anno 1602 aufgerichteten und von meinen freundlich lieben Vettern confirmirten Leibgedings-Verbesserung gebührt, nicht gerechnet sein, sondern Ihro Lbd. voraus bleiben und zukommen sollen.

Die eigene Fahrnus, so sie zugebracht, selbst von dem Ihrigen erzeugt, ererbt und Ihr von ihrem Mann geschenkt oder von Anderen, das soll ihr neben ihren Kleidern, Kleinodien und Geschmuck verbleiben und nicht unter die ihnen gemeine Fahrnus gemenget werden, alles wie es die Ehestiftung von 1581 besagt."

Damit aber seine Erben wissen, worin die „Fahrnus auf allen seinen Häusern" bestehe, und seiner Gemahlin die ihr eigenthümlich zuständige Fahrnus bezeichnet werde, so heftete er ein richtiges Verzeichniß und designation unter seiner Hand und Siegel bei, wonach sich seine Erben und Frau zu richten haben. Dieses Codicill ist aufgesetzt „zu Sonnenwalde in meiner gewöhnlichen Stuben den 19. Februarii 1608.

(L. S.)

Otto Grave zue Solms ꝛc.
der Elter."

Auch dieses Codicill ist von fünf Zeugen unterschrieben und untersiegelt.

Es würde mich zu weit führen, wenn ich das ganze Inventarium hier mittheilen wollte; nur die verschiedenen Gegenstände auf den verschiedenen Häusern will ich kurz berühren.

„Hausrath und andere Fahrnus zu Sonnenwald.

1) Silberzeug, 2) Betten, 3) Leinen Geräth, 4) Von gebildetem Zeuge, 5) An Tischteppichen, 6) An Vorhängen, 7) An Tapezereyen, 8) Handtücher in den zwei gewölbten Stuben, umb und umb, 9) An Zinnwerks, 10) Alles kupferne, Messing-, Irden-, Höltzern- und Eisen-Gezeug, so im Hause täglich gebraucht wird.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

An Schaaf-Vieh:

Die Schäferei zu Kraußeneck und Weißdorf, so stark die nach meinem Tod vorhanden sein wird.

An Rindvieh:

20 melkende Kühe, Landvieh und 1 Farrochs zu Sonnenwald auf dem Vorwerk.

An Pferden:

Raißige Pferde, so viel deren im Stall nach meinem Absterben vorhanden.

Die Kutschpferde sein und bleiben meiner herzlieben Gemahlin.

Die Liberey, Rüstkammer, Geschütz und Munition wie solches auch in meinem Testament verordnet.

Was ich an Ketten und Ringen noch habe und anderen nicht verschenken werde, das will ich bei meinem Leben unter meine Töchter theilen.

Zu Baruth:

Betten, Schüsseln und Teller.

An Schaafvieh:

Die beiden Schäfereien zu Kemlitz und Paplitz, so stark sie nach meinem Tod vorhanden.

An Rindvieh:

Auf jedem Vorwerke 10 Stück Vieh
6 Schweine
und an Ziegen und Böcken, Hühnern und Gänsen, was vorhanden.

Zu Ponch:

An Bett und Hausgeräth so viel da vermög des Schlößers Inventarii vorhanden.

An Vieh auf dem Vorwerk Ponch:

15 Stück Rindvieh und zu Röhsa 10 Stück
10 Stück zu Schmertz.
Die Schäferei so stark dieselbe vorhanden.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Was nun über dieß Inventarium an Silber- und Gülden-Geschirr, Ketten, Armbändern, Kleinodien, Betten, Bettgewand, Leinengeräthe, Vorhängen, Seidenzeug, Vieh und allen andern Fahrnus vorhanden, daß steht meiner ect. Gemahlin erblich und eigenthümlich zu, welches Ihro Lbd. zum Theil zu mir gebracht u. s. w. auch von Ihren Eltern, Geschwistern, Gefreunden, sowohl von mir selbsten verehrt und geschenket worden, das will ich auch, daß es Ihre Lbd. also unangefochten verbleibe, u. s. w.

Und diesem allen zu Urkund habe Ich dieses Inventarium mit eigener Hand wissentlich und wohlbedächtig unterschrieben, mit meinem Petschaftring befestigt und an vorgehend mein Testament und codicill heften lassen,

Geschehen zu Sonnenwald d. 19. Februar im Tausend Sechshundert und achten Jahre

(L. S.)
Otto Grave zue Solms
der Elter ꝛc."

Fünf Zeugen haben mit unterschrieben und untersiegelt.

„Wann dann vorgesetzte Solmische Testament und Codicillen von Uns Burgermeister und Rath zur Rottenburg uf der Tauber ꝛc. obgedacht uf untbenanntes Datum in sitzendem Rath abgelesen, in unser Gegenwart mit Fleiß collationirt und diese Copei allerdings gleichlautend befunden worden, So haben wir zur Urkunde dessen Unser Stadt-Secret und Innsiegel, diesem vidimus wissentlich fürdrücken lassen, Der geben ist den 28. Tag, Monats Januarii Anno 1622."

Dieses Testament befindet sich in doppelter Ausfertigung im Laubacher Archive, nebst einem sehr ausführlichen Schreiben des Grafen Heinrich Wilhelm an den Grafen Friedrich von Rödelheim, von Sonnenwalde aus, wohin er sich zum Begräbniß seines Vetters Friedrich Albrecht und zur Besitzergreifung begeben hatte. Das Schreiben Heinrich Wilhelms ist datirt vom 15/25. Sept. 1615, und das Testament des Grafen Otto wurde 1622, behufs Beseitigung einiger Irrungen mit seiner Wittwe, von Rotenburg a. d. T. requirirt.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

§. 43.

Friedrich Albert, der jüngste von Otto's Söhnen, folgte dem Vater im Besitze. Er war geboren 1592, ein angenehmer, hoffnungsvoller Fürst, dem der Freiherr Burkhard, Schenk von Vargula auf Tautenburg, seine Erbtochter schon 1598 zugedacht und deßhalb mit seinem Vater schon einen freundschaftlichen Briefwechsel geführt hatte. Er ging 1609 auf Reisen und kam erst 1611 wieder nach Hause. Im Jahre 1613 war er in Cassel auf dem hessen- und baden'schen Beilager.

Im folgenden Jahre dachte er mit Ernst an seine Vermählung mit Sophia, Freyin Schenk von Tautenburg und Vargula auf Frauen-Prießnitz, und wollte zu ihrer Einholung allerhand Lustbarkeiten anstellen, unter Anderem auch ein Scheibenschießen; hiezu wollte er sich im Schießen üben und schoß zum Fenster hinaus nach einer Scheibe; aber ein Funken erfaßte das neben ihm stehende Pulverfäßchen, wodurch er so verbrannt wurde, daß er am 31. Juli 1615 unter großen Schmerzen starb.

§. 44.

Siehe den Stammbaum Tab. IX.

Bevor ich nun die Geschichte der neueren Sonnenwalder Linie, als der nun älteren [1]), fortsetze, halte ich es für nöthig, über die sehr schwer zu übersehenden Theilungsverhältnisse Einiges vorauszuschicken.

Da der zweite Sohn Johann Georgs I., (s. §. 39.) Friedrich, geb. 1574, bereits im Jahre 1649 ohne Kinder starb und der Sohn Albrecht Otto's I. von Laubach, Albrecht Otto II., nur einen Sohn, Carl Otto, hinterließ, der 1676 ohne männliche Nachkommen starb, so fielen zuerst die Besitzungen des Grafen Friedrich von Rödelheim im Jahre 1649 an Laubach, dann die der mit Carl Otto im Jahre 1676 ausgestorbenen alt-laubacher Linie an die noch blühenden Linien in Sonnenwalde und Baruth in

[1]) Aeltere Linie im Gegensatze zu derjenigen, welche Johann Georg II. zu Baruth gründete.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf